



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Alle Stadtverordneten der
Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Datum 20.11.2014

**Anfrage des Stadtverordneten Herrn Dr. W. Bialas an den
Oberbürgermeister im Rahmen des Tagesordnungspunktes Anfragen in
der Stadtverordnetenversammlung Monat November 2014**

**Thema: „Konsequenzen aus der Durchsetzung Mindestlohn ab
01.01.2015 für die Stadt Cottbus“**

Geschäftsbereich/Fachbereich

Zeichen Ihres Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage vom 13.10.2014 kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Ansprechpartner/-in

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon

Fax

E-Mail

1. Die Stadt Cottbus hat einen Vertrag mit dem Tierschutzverein Cottbus e.V., der pflichtige Aufgaben übertragen bekommen hat. Erfolgt bezüglich der Einführung Mindestlohn eine Anpassung der vertraglichen Regelungen mit dem Tierschutzverein Cottbus e.V., da dort nicht nur ehrenamtliche Tierschützer arbeiten?

In einer gemeinsamen Beratung mit dem Vorstand des Tierschutzvereines am 30.06.2014 war auch die Problematik der Einführung eines Mindestlohns Thema. Im Ergebnis dieser Beratung war Übereinstimmung erzielt worden, dass eine Bitte um Vertragsanpassung an den Oberbürgermeister formuliert werden sollte, was mit Schreiben zur Anpassung des Fundtierkostenpauschalvertrages vom 07.08.2014 auch erfolgte. In der Haushaltsplanung ab 2015 sollte eine Erhöhung der Pauschalsumme vorbehaltlich der Haushaltsbestätigung aufgenommen worden. Im Ergebnis wäre davon auszugehen, dass bei einer Erhöhung der von der Stadt Cottbus an den Verein zu zahlenden Pauschalsumme auch die Position „Mindestlohn“ berücksichtigt sein wird.

2. Nach dem Personenbeförderungsgesetz haben die Kommunen die Beförderungsbedingungen und die Beförderungsentgelte für Taxen in ihrem Pflichtfahrgebiet zu regeln. Führt die Einführung des Mindestlohnes zu einer Anpassung der Beförderungsentgelte für Taxen in Cottbus und gibt es dazu noch eine Beschlussvorlage für die Stadtverordneten in 2014?

Der Stadtverwaltung liegt ein Antrag des Taxigewerbes auf Erhöhung der Taxitarife vor. Die Zahlung des Mindestlohnes und der Umgang damit sowie seine betriebswirtschaftlichen Folgen sind zunächst eine betriebsinterne Angelegenheit und von den Taxi-Betreibern und Taxiunternehmen zu bewerten sowie vom zuständigen Taxiverband.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

...

Die Unternehmerschaft wurde zum Tarifvorschlag angehört und hat bis auf ein Unternehmen ihre Zustimmung gegeben. Derzeit prüft die Stadt Cottbus als Genehmigungsbehörde in Zusammenarbeit mit der IHK die Wirtschaftlichkeit der beantragten Tarife (§ 39 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz) unter Berücksichtigung der Einführung des Mindestlohnes. Die Stadt Cottbus ist hier lediglich wegen der Beförderungsbedingungen und des Beförderungsentgeltes als Ordnungsbehörde zuständig. Im Rahmen eines Verfahrens auf Änderung der Taxiordnung wird der Stadtverordnetenversammlung eine Beschlussvorlage vorgelegt. Eine Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung würde voraussichtlich im Mai 2015 erfolgen können.

3. Welche vertraglichen Vereinbarungen der Stadt Cottbus mit Dritten führen noch zu entsprechenden Anpassungen bzw. Neuverträgen wegen Einführung des Mindestlohnes (bitte die Verträge nach Branchen auflühren)?

Im Rahmen von durchzuführenden Vergabeverfahren verpflichtet die Stadt Cottbus die Auftragnehmer dazu, ihre Beschäftigten nicht unter den für das jeweilige Unternehmen geltenden Mindestentgeltregelungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes zu entlohnen. Besteht keine solche Mindestentgeltregelung für das jeweilige Unternehmen oder liegt das danach zu zahlende Entgelt unter dem Mindestarbeitsentgelt des Brandenburgischen Vergabegesetzes, so verpflichtet die Stadt Cottbus den Auftragnehmer dazu, wenigstens den im Brandenburgischen Vergabegesetz geregelten Betrag pro Stunde zu bezahlen.

Am 01.01.2012 trat das Vergabegesetz des Landes Brandenburg in Kraft. Dieses Gesetz verpflichtete auch die Stadt Cottbus, jedem, den sie in einem Vergabeverfahren beauftragt, zu verpflichten, mindestens 8 € brutto pro Stunde an die Beschäftigten zu zahlen, welche Leistungen für die Stadt Cottbus ausführen; ab dem 13.02.2014 wurde der Betrag im Rahmen einer Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes auf brutto 8,50 € angehoben. Diese Mindestentgelthöhe entspricht der Höhe des Mindestlohnes nach der zum 01.01.2015 in Kraft tretenden bundesgesetzlichen Regelung.

Verträge, die *nach* dem 13.02.2014 im Rahmen von Vergabeverfahren abgeschlossen worden sind, beinhalten einen Mindestlohn in Höhe von 8,50 € und entsprechen damit der Höhe des Mindestlohnes, der ab dem 01.01.2015 einzuhalten ist. Für diese Verträge besteht aus diesem Grund kein Änderungs- oder Anpassungsbedarf.

Auch bei Verträgen vor dem 01.01.2012 sind Vertragsanpassungen eher nicht zu erwarten; dies würden Verträge aus dem Jahre 2011 betreffen, demnach vor Einführung des Mindestlohns von 8 € mit Wirksamwerden ab dem 01.01.2012 bzw. 8,50 € ab dem 12.02.2014. In diesen Verträgen vor dem 01.01.2012 sind von Bietern in Vergabeverfahren keine Aussagen zur Höhe des gezahlten Lohnes gefordert wurden, die Bieter mussten in den Verfahren keine Aussage zu einem Mindestlohn machen, den es gesetzlich noch nicht gab. Diese Verträge haben vergaberechtlich eine übliche vierjährige Laufzeit und wären ohnehin bald beendet.

Für Verträge, die nach dem 01.01.2012 bis zum 12.02.2014 abgeschlossen worden sind, stellt sich die Frage nur wegen des Unterschiedes von 8,50 € zu 8 €.

Soweit in der Fragestellung darum gebeten wird, Verträge nach Branchen aufzuführen, wird hiervon aus Gründen des Verwaltungsaufwandes Abstand genommen. Hier wären an erster Stelle beauftragte Bewachungs- und Reinigungsleistungen zu nennen, in denen Mindestlohnentgelte gezahlt worden sind.

4. Kann bereits jetzt abgeschätzt werden, welche Mehrkosten für den Haushalt 2015 der Stadt Cottbus anfallen werden?

Direkte finanzielle Auswirkungen könnten in den Bereichen Ausschreibungen, Vergabe, Steuern sowie bei den Personalaufwendungen eintreten und den Haushalt der Stadt Cottbus belasten. Die Personalaufwendungen der Stadtverwaltung Cottbus werden explizit durch den Fachbereich Personalmanagement evaluiert.

Im Bereich der Ausschreibungen werden bereits jetzt bei nahezu allen Leistungen Mindestlöhne von mindestens 8,50 € in den Ausschreibungsunterlagen als Voraussetzung verankert. Potenzielle Bereiche, die von dem neuen Mindestlohn betroffen sein könnten, wie Sicherheitsdienstleistungen, Reinigungsdienstleistungen oder Dienstleistungen in der Baubranche werden bei der Stadt Cottbus nur unter der Voraussetzung des Mindestlohnes ausgeschrieben. Laut den Aussagen der Mitarbeiter der Zentralen Vergabe gibt es keine Bereiche, die vom neuen Mindestlohn direkt betroffen sind, da der Mindestlohn im Wesentlichen überall Bestandteil der Ausschreibungen ist. Des Weiteren werden stichprobenartig Kontrollen über die Einhaltung durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen könnten bei den Beteiligungen der Stadt Cottbus eintreten. Eine detaillierte Aussage kann so kurzfristig nicht gegeben werden, da die Beteiligungen auch über umfangreiche Verträge mit Externen verfügen sowie viele Leistungen ausschreiben. Grundsätzlich wurde durch keine Beteiligung angezeigt, dass aufgrund des Mindestlohnes ein höherer finanzieller Bedarf besteht. Es wurden keine Zuschusserhöhungen bzw. geringeren Gewinnausschüttungen bezüglich erhöhter Personalaufwendungen vorgenommen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass derzeit keine direkten Auswirkungen erkennbar sind.

Der Einfluss des Mindestlohnes auf die Steuererträge, insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer, ist schwer zu beziffern. Mögliche Gewinnrückgänge bei Unternehmen, die in der Stadt Cottbus angesiedelt sind, können aufgrund erhöhter Lohnkosten nicht ausgeschlossen werden. Inwiefern die Mehrkosten an die Kunden weitergegeben werden können und somit keine Gewinneinbrüche entstehen hängt von der Branche und der regionalen Situation. Derzeit sind keine seriösen Schätzungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Holger Kelch
Bürgermeister